

**Satzung
der
Nachbarschaftshilfe in der Ortschaft Hagen e.V. (NOH)**



Stand: 28.03.2011

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen **Nachbarschaftshilfe in der Ortschaft Hagen e.V. (NOH)**.
2. Der Verein hat die Rechtsform des eingetragenen Vereins und hat seinen Sitz in 21684 Stade, Ortschaft Hagen. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Tostedt eingetragen.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein ist der Zusammenschluss von Bürgerinnen und Bürgern zur Förderung des bürger-schaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke in einer konfessionell und parteipoli-tisch neutralen Nachbarschaftshilfe, die in Bedarfsfällen schnell und unbürokratisch helfen will. Die Helfer oder Betreuer arbeiten ehrenamtlich. Es werden bei der Hilfe keine Kosten durch die NOH erhoben. Der Verein tritt nicht in Konkurrenz mit bestehenden Diensten und Einrichtungen, die anderweitig abgedeckt sind.
2. Zweck des Vereines ist die Hilfe für Personen, die infolge eines körperlichen, geistigen oder see-lischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind, die Altenhilfe, die Jugendhilfe und die Förderung der Hilfe für Zivilbeschädigte und behinderte Menschen, sowie die Unterstützung von Menschen in Verrichtung des täglichen Lebens. Schwierigkeiten, die durch das Alter, Krankheit und /oder Behinderung entstehen, sollen überwunden werden, um dadurch den Betroffenen die Mög-lichkeit zu geben, am gesellschaftlichen Leben teilzunehmen. Unterstützung des sozialen Gefüges innerhalb der Dorfstruktur.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere, je nach Bedarf und vereinsseitigen Mög-lichkeiten durch Unterstützung für alte, kranke oder gebrechliche Bürger und deren Angehörige:
 - a. Besuchsdienste bei hilfsbedürftigen Bürgern, gemeinsame Spaziergänge
 - b. Zeitweise Entlastung pflegender Familienangehöriger von hilfsbedürftigen Bürgern,
 - c. Begleitung von hilfsbedürftigen Bürgern (z. B. bei Behördengängen, Arztbesuchen usw.)
 - d. Hilfe in schwierigen Lebenslagen,
 - e. Hilfestellung im Haushalt bei Krankheit von Bürgern (z.B. nach Entlassung aus dem Krankenhaus),
 - f. Hilfe beim Einkaufen, schreiben von Briefen, vorlesen und sonstigen Hilfen im täglichen Leben,
 - g. Zeitweiser Oma-/Opa-Ersatz,
 - h. Generationsorientierte und -übergreifende Kontakte und Aktivitäten,
 - i. Ähnliche mit a.- h. im Zusammenhang stehende gemeinnützige und mildtätige Aktivitäten in der Nachbarschaftshilfe für die sich Interessierte und Organisatoren finden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch

unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei der Förderung mildtätiger Zwecke sind die Voraussetzungen des § 53 Abgabeordnung zu beachten. Der Verein ist konfessionell und parteipolitisch neutral.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitgliedschaft im Verein kann auf schriftlichen Antrag jede voll geschäftsfähige, natürliche Person oder jede juristische Person erwerben, die gewillt ist, den Vereinszweck zu fördern. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand. Ordentliche Mitglieder können alle natürlichen Personen werden. Fördernde Mitglieder können

- juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts und
- rechtsfähige Personenvereinigungen

sein, die bereit sind, die gemeinnützigen Ziele des Vereins zu unterstützen.

Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.

2. Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar und muss nicht begründet werden. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

3. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrags bestimmt die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Aktive Mitglieder (Helferinnen und Helfer) können durch den Vorstand von der Beitragszahlung befreit werden. Näheres regelt die Beitragsordnung.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein in seinen gemeinnützigen Bestrebungen zu unterstützen und gemäß der Satzung die Beiträge pünktlich zu bezahlen. Die Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und die Vereinsarbeit durch Anregungen und Vorschläge zu fördern.

2. Insbesondere unterliegen die aktiven Mitglieder im Rahmen ihrer Dienstleistungen gegenüber hilfsbedürftigen Personen/passive Mitglieder stets den Weisungen des Vereins. Einzelheiten hierzu sind in der Geschäftsordnung geregelt.

3. Die Tätigkeit der aktiven Mitglieder (Helfer) ist freiwillig.

4. Die aktiven Mitglieder (Helfer) erhalten, wenn möglich, eine Aufwandsentschädigung für ihre nachgewiesene Tätigkeit. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht jedoch nicht.

§ 6 Schweigepflicht / Datenschutz

Die Hilfstätigkeit der aktiven Mitglieder unterliegt der absoluten Schweigepflicht; dies gilt auch für ausgeschiedene aktive Mitglieder.

Der Verein beachtet das Datenschutzgesetz. Zur ordnungsgemäßen Durchführung von Antrags und Vertragsunterlagen wird eine gemeinsame Datensammlung geführt und – soweit notwendig – an Mitglieder weitergegeben.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

3. Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende eines Kalenderhalbjahres möglich. Er ist schriftlich bis 30.11. eines Jahres gegenüber dem Vorstand zu erklären.

4. Ein Mitglied kann jederzeit mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt, oder ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt. Der Ausschluss wird nach Zustimmung durch die Mitgliederversammlung vom Vorstand mittels eingeschriebenen Briefes ausgesprochen.

Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden. Gegen den Ausschluss kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Mit dem Austritt oder Ausschluss erlöschen alle aus der Vereinszugehörigkeit sich ergebenden Rechte und Pflichten.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand.

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus

- a. einer/ einem 1. Vorsitzenden, zugleich Koordinator,
- b. einer/ einem 2. Vorsitzenden, zugleich Kassenwart,
- c. einer/ einem 3. Vorsitzenden, zugleich Schriftführer
- d. und mindestens zwei Beisitzer/ -innen.

2. Der Vorstand nach § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches besteht aus den Vorstandsmitglieder

- a. bis c., je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.

3. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren wie folgt gewählt:

- a. In Jahren mit geraden Endzahlen die Vorstandsmitglieder zu a), c), e),
- b. In Jahren mit ungeraden Endzahlen die Vorstandsmitglieder zu b), d),

Eine Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig. Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf der Amtszeit bis zur Wahl des neuen Vorstands im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

4. Die Mitgliederversammlung kann auch vor Ablauf der Amtszeit eines Vorstands einzelne Vorstandsmitglieder abberufen, diese scheiden dann sofort aus ihrem Amt aus.

5. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Zu den Sitzungen des Vorstandes ist 10 Tage vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen und ein Protokollführer zu benennen. In Einzelfällen kann der Vorsitzende diese Frist unterschreiten. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und wenigstens die Hälfte der Mitglieder erschienen sind. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

6. Über Beschlüsse des Vorstands ist eine Niederschrift anzufertigen, die von zwei Vorstandsmitgliedern und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Diese Niederschrift ist umgehend allen Vorstandsmitgliedern zuzustellen.

7. Der Vorstand kann einzelne Personen oder Personengruppen mit der Wahrnehmung bestimmter Aufgaben betrauen.
8. Rechtsgeschäfte ab einem Geschäftswert von 150 € sind für den Verein nur verbindlich, wenn sie mit Zustimmung der Mitgliederversammlung abgeschlossen wurden.
9. der Vorstand ist verantwortlich für:
- a. die Führung der laufenden Geschäfte,
 - b. die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - c. die Verwaltung des Vereinsvermögens,
 - d. die Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr,
 - e. die Buchführung,
 - f. die Erstellung des Jahresberichts,
 - g. die Vorbereitung und
 - h. die Einberufung der Mitgliederversammlung.

§ 10 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht Vorstandsmitglieder sind, auf die Dauer von zwei Jahren. Die Wahl erfolgt so, dass jeweils ein Kassenprüfer neugewählt wird. Diese überprüfen am Ende eines jeden Geschäftsjahres die rechnerische Richtigkeit der Buch- und Kassenführung. Die Kassenprüfer erstatten Bericht in der nächstfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 11 Die Mitgliederversammlung, Zuständigkeit, Einberufung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
- a. die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
 - b. die Wahl der Kassenprüfer,
 - c. die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr,
 - d. die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
 - e. die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages und
 - f. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins,
 - g. Ernennung von Ehrenmitgliedern.

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied - auch ein Ehrenmitglied - eine Stimme.

2. Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind sämtliche Mitglieder berechtigt. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr im 1. Quartal abgehalten. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung des Vorstands unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen. Der Einladung ist eine Tagesordnung sowie die Gegenstände der anstehenden Beschlussfassungen beizufügen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Über Satzungsänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige Satzungstext als auch die vorgesehene Änderung aufgeführt sind.

3. Anträge müssen mindestens zwei Wochen vorher schriftlich dem Vorstand eingereicht und begründet werden.

§ 12 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter. Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.
2. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
3. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst alle Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht.
5. Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich. Über Satzungsänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige Satzungstext als auch die vorgesehene Änderung aufgeführt sind.
6. Für die Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§ 13 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

1. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
2. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Die muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 11, 12, und 13 entsprechend.

§ 15 Auflösung

1. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das nach Abzug aller Verbindlichkeiten sowie verbleibende Vermögen des Vereins an die Stadt Stade, die das Restvermögen ausschließlich und unmittelbar für mildtätige Zwecke in der Ortschaft Hagen zu verwenden hat.

2. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 12 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 16 Sonstiges

Die Satzung wurde am 28.03.2011 errichtet. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Die Satzung wurde am 04.04.2011 geändert

Klaus Tietje

1. Vorsitzender

Von der Gründerversammlung einstimmig beschlossen.

Stade-Hagen, den 04.04.2011

Eingetragen am 14. April 2011 auf dem Registerblatt VR 200561
beim Amtsgericht Tostedt, Registergericht